

BERICHTE / REPORTS

8. Weltkongress der International Association of Constitutional Law (IACL)

Von *Dana Burchardt / Max Putzer*, Berlin*

Der achte Weltkongress der IACL vom 5. bis 10. Dezember 2010 in Mexico City stand unter dem Motto: „Constitutions and Principles“. Mehr als 600 Teilnehmende aus über 70 Ländern mit ihren mehr als 400 eingereichten Papers machten diese Konferenz zu einem Höhepunkt in der bereits über dreißigjährigen Geschichte der IACL. Die Einberufung des Weltkongresses zum zweiten Mal nach Lateinamerika wollte JuristInnen vor allem aus diesem Raum zur Teilnahme ermutigen. Unterstützung fand die Organisation des Kongresses durch die Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM) und ihre bedeutende rechtswissenschaftliche Fakultät.

Die Konferenz behandelte ihr Thema in vier großen „Plenary Sessions“ global aus unterschiedlichen Perspektiven. Demgegenüber widmeten sich die 18 Workshops konkreten, aktuellen Themen des Verfassungsrechts. In diesem Rahmen hatten sowohl „gestandene“ ProfessorInnen als auch DoktorandInnen die Möglichkeit, ihre Papers zu präsentieren und zu diskutieren. Das ergab – was dem ausdrücklichen Willen der IACL entsprach – eine ausgewogene Mischung aus wissenschaftlichem Establishment und Nachwuchs auf Augenhöhe.

1. Die "Plenary Sessions"

Mit der rechtsphilosophischen Frage nach der Natur eines „Prinzips“ sowie nach seiner normativen Geltungskraft eröffnete die erste Plenary Session. Zunächst analysierte *Ulrich K. Preuß* von der Freien Universität Berlin Definition und Funktion von Verfassungsprinzipien. Nach einer Abgrenzung der Rechtsfigur „Prinzip“ von Regeln und Politiken hob er besonders die häufig nicht genügend beachtete Aufgabe von Verfassungsprinzipien hervor, zur Vermeidung und nötigenfalls Lösung gesellschaftlicher Konflikte beizutragen. Gerade der notwendig vage Charakter von Prinzipien ermögliche deren integrative Funktion in dem Sinne, dass man sich während des Konstitutionalisierungsprozesses auf die am wenigsten umstrittenen Grundsätze einigen könne. Nichts Geringeres als die Einteilung der Welt in

* *Dana Burchardt*, maîtrise en droit, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht (Prof. Dr. Christian Calliess) Freie Universität Berlin; E-mail: dana.burchardt@fu-berlin.de.

Max Putzer, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht (Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland), Freie Universität Berlin; E-mail: max.putzer@fu-berlin.de.

verschiedene „Verfassungskulturen“ hatte der Beitrag *Bruce Ackermans* von der Yale Law School zum Gegenstand. Neben einer „dualistischen“ Verfassungskonzeption, wie sie revolutionär entstandenen Verfassungen Frankreichs und der USA prägte, gebe es einerseits „foundationalist concepts“, die auf einer rechtfertigenden Grundidee wie der Menschenwürde in der deutschen Rechtsordnung basieren und andererseits „pragmatische“ Konzeptionen, die durch eine schrittweise Text-Anpassung an die tatsächlichen Umstände gekennzeichnet seien. Einen Vorteil der „dualistischen“ Verfassungskulturen sieht Bruce Ackerman darin, dass in ihnen der Inhalt der maßgeblichen Verfassungsprinzipien besser konkretisierbar und leichter umzusetzen sei. *Michel Troper* von der Université Paris Ouest Nanterre La Défense hinterfragte sodann die überkommene Differenzierung zwischen Prinzipien und Regeln sowie zwischen expliziten und impliziten Prinzipien. Am Beispiel einiger Bestimmungen des französischen „bloc de constitutionalité“ legte er dar, wie dieselbe Norm abhängig vom jeweiligen Anwendungszusammenhang als Regel oder Prinzip verstanden werde, so wie auch die Einordnung als explizit niedergelegtes oder implizit zu abstrahierendes bzw. extrahierendes Prinzip ambivalent sei. Beide Kategorisierungen seien somit zu verstehen nicht als unterschiedliche Normengruppen, sondern als verschiedene Argumentationsmuster im Rahmen der Normeninterpretation. Die erste Plenary Session schloss *Samantha Besson* von der Université de Fribourg. Sie erweiterte die Fragestellung um einen völkerrechtlichen Ansatz: Unter dem Stichwort „general principles of international constitutional law“ skizzierte sie den Kreislauf, in dem nationale Verfassungsprinzipien zunächst als Grundlage für die Herausbildung allgemeiner Rechtsgrundsätze des Völkerrechts dienen, welche dann ihrerseits wiederum als Verfassungsbestandteil Einzug in das nationale Recht halten. Insbesondere bei Betrachtung der internationalen Menschenrechte und des *ius cogens* sei dieser doppelte Integrationsprozess erkennbar. Es komme so zu einem Normenaustausch zwischen den Rechtsordnungen.

Gegenstand der zweiten Plenary Session war die Entwicklung und Anwendung von Verfassungsprinzipien. Zum Einstieg in die Thematik erläuterte *Armin von Bogdandy* vom Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg – unter einem europarechtlichen Blickwinkel – die Rolle der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre einerseits für die Neuschöpfung („doctrinal constructivism“) von Verfassungsprinzipien und andererseits als kritischer Gegenpol zur Anwendung von Verfassungsprinzipien durch die Rechtsprechung. *Yu Xingzhong* von der Chinese University of Hongkong wandte sich einer besonderen Problematik zu: der Schaffung von „speziellen Verfassungsprinzipien“, die wie im Falle Hongkongs nicht für den gesamten Verfassungsraum, sondern nur für ein spezifisches Territorium Geltung beanspruchen. Für die Entwicklung solcher spezieller Verfassungsprinzipien werde auf den Verfassungstext und bestehende Verfassungstraditionen sowie insbesondere auf eine Abstraktion genereller Grundgedanken aus den faktischen Umständen und schließlich auf eine vorausschauende Herangehensweise zur Lösung zukünftiger verfassungsrechtlicher Probleme zurückgegriffen („deductive visionary way“). Im Schlussbeitrag führte *Michel Rosenfeld* von der Cardozo School of Law die Debatte auf einer generellen Ebene weiter: Wo sind Verfassungsprinzipien im

Verhältnis zur Verfassung einzuordnen? Denkbar sei sowohl ein suprakonstitutioneller Rang als auch ein Verständnis von Prinzipien als der Verfassungsidee immanent. Er plädierte für eine Interpretation der Verfassungsprinzipien als Kombination nationaler und transnationaler Norminhalte.

In der dritten Plenary Session mit dem Titel „Principles: universal, particular?“ wurde der Universalitätsanspruch verfassungsrechtlicher Prinzipien kritisch beleuchtet. *Mark Tushnet* von der Harvard Law School begann mit einem provokativen Vortrag über den Konstitutionalismus. Dessen Eignung als universales Prinzip negierend, stellte er ihm die umfangreiche Theorie politischer Gerechtigkeit gegenüber. Einzelne, weltweit stark differierende Verständnisse von Rechtsstaatlichkeit und politischer bzw. sozialer Gleichheit mögen zwar seiner Ansicht nach nicht immer den Anforderungen von Verfassungsmäßigkeit entsprechen. Leichte Abweichungen sollten aber nicht dazu führen, ein Rechtssystem insgesamt für nicht verfassungsgemäß zu halten. *Jiunn-rong Yeh* von der National Taiwan University sprach sich in seinem Vortrag gegen eine dichotome Gegenüberstellung von Universalismus und Partikularismus bei der Charakterisierung von Prinzipien aus; vielmehr sah er die praxisübliche Abwägung zwischen verschiedenen Prinzipien als Indiz für eine „Mitte“ zwischen den beiden zuvorderst genannten Begriffen. Für diese im Prozess der Abwägung deutlich werdende Relativität identifizierte *Yeh* drei verschiedene Quellen: Kultur, historische Zufälle, soziale bzw. ökonomische Dynamiken. *Sandra Liebenberg* von der Stellenbosch University in Südafrika stellte das Thema aus der interessanten südafrikanischen Perspektive dar. Die junge post-Apartheid Verfassung garantiert einen geschriebenen Grundrechtskatalog, dessen Streben nach universaler Geltung oftmals in Konflikt gerät mit den Auswirkungen seiner Anwendung auf lokaler Ebene. Liebenberg plädierte für eine Stärkung von „deliberative democracy“ bei der Durchsetzung von Menschenrechten, die sie als ohnehin integralen Bestandteil eines solchen deliberativen Modells von Demokratie versteht. Maßgeblich dabei sollten die Anerkennung eines Wertepluralismus innerhalb der Gesellschaft sowie die Sicherstellung und Stärkung effektiver Partizipationsmöglichkeiten für die BürgerInnen sein – auch und insbesondere bei Menschenrechtsfällen vor den Gerichten.

Am letzten Tag der Weltkonferenz gehört die Bühne der vierten Plenary Session traditionell den Richterinnen und Richtern der Supreme Courts bzw. der Verfassungsgerichtshöfe. *José Ramón Cossío*, Mitglied des Obersten Gerichtshofs Mexikos, identifizierte einleitend folgende Probleme bei der richterlichen Arbeit mit Prinzipien: die Frage nach den zulässigen Quellen für Prinzipien, die Methoden ihrer Anwendung sowie ihre Legitimation als Ausdruck einer vernünftigen, einwandfreien universalen Moral. Er stufte Prinzipien als absolut notwendig für die Arbeit der Gerichte ein, erkannte aber auch die Gefahr, bei ihrer Anwendung zu stark in den Bereich des Politischen einzugreifen. Ein gewisser „self-restraint“ in der richterlichen Praxis sei deshalb unerlässlich. Die ehemalige Präsidentin des BVerfG, *Jutta Limbach*, schilderte dem interessierten Publikum Beispiele aus der Praxis des deutschen Verfassungsgerichts. Sie erwähnte die Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und des Lüth-Urteils bei der (richterrechtlichen) Fortentwicklung

des gesamten deutschen Grundrechtskatalogs. Beachtung fanden auch ihre Ausführungen zum deutschen Verhältnismäßigkeitsprinzip und seiner Bedeutung in der Rechtsprechung des BVerfG für die Frage nach einem Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit im Kampf gegen den Terrorismus. Der polnische Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Lech Garlicki*, stellte die Rolle von Verfassungsprinzipien bei der zunächst rein richterrechtlichen Entwicklung der polnischen Verfassung nach der demokratischen Wende dar. Er führte vier theoretische Funktionen von Prinzipien an: Interpretation, Begrenzung/Kontrolle, Legitimierung, intellektuelle Kohärenz des Verfassungsrechts. Der Richter warnte allerdings davor, sich bei einer Entscheidung ausschließlich auf Prinzipien zu stützen; dies berge die Gefahr des Anscheins von politischem Aktivismus durch das Gericht. Manchmal gebe es allerdings keine andere Wahl, wie im Falle Polens in den 1990er Jahren. Mangels politischen Konsenses über einen neuen Verfassungstext sah sich das polnische Verfassungsgericht genötigt, „Unterprinzipien“ aus verfassungsrechtlich etablierten Prinzipien zu entwickeln. *Garlicki* stellte allerdings klar: Ein solcher richterlicher Aktivismus müsse auf Ausnahmen in Übergangszeiten beschränkt bleiben. *Susan Kiefel*, Richterin am australischen High Court, bereicherte die Debatte um ihre Common Law-Perspektive. Neben Prinzipien, die der Verfassung zugrunde liegen, ohne in ihr festgeschrieben zu sein, entwickelt die australische Rechtsprechung umgekehrt weitere Prinzipien aus dem Verfassungstext. Die Richterin schilderte die Wechselwirkungen zwischen Common Law und australischer Verfassung: Obwohl zum Beispiel das Verhältnismäßigkeitsprinzip traditionell keine Beachtung finde, ergäben sich in der Judikatur immer wieder erstaunliche Parallelen zur deutschen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Anschließend wurde über die Rolle von Gerichten in Zeiten terroristischer Bedrohung debattiert. Im wesentlichen ging es darum, ob die eingeschränkte Anwendbarkeit von Prinzipien und eine stärkere Zurückhaltung gegenüber Exekutive und Legislative taugliche Optionen zur Verhinderung einer „Juristokratie“ sein können.

2. Die Workshops

In den 18 Workshops des Weltkongresses zu speziellen verfassungsrechtlichen Aspekten wurden die zur Präsentation angenommenen Paper vorgestellt und anschließend diskutiert. Eine besonders spannende Debatte darüber, was Rechtsvergleichung in der heutigen Zeit eigentlich leisten kann, entwickelte sich im Workshop 17 „How comparative is comparative constitutional Law?“ nach interessanten Vorträgen von *Mark Tushnet* und *Vicki Jackson* (Georgetown Law School). In Workshop 11 „Religion and the State“ überzeugte *Beverly Baines* (Queen’s University, Kanada) mit einem Vortrag über die Verwendung von Argumenten der Geschlechtergleichstellung durch den Staat zur Rechtfertigung von Niqab-Verboten. *Daphne Barak-Erez* (Tel Aviv University) berichtete über das Verhältnis zwischen Religion und Staat in Israel. Erstaunlich viele vortragende junge Doktorandinnen und Doktoranden fanden sich im Workshop 6 „The rule of law in the age of terrorism“ ein, in dem sich eine breite Diskussion über länderspezifische Perspektiven im Kampf gegen den

Terrorismus entwickelte. Sehr gut besucht war auch der Workshop 8 „Is federalism a constitutional principle?“, in dem insbesondere die aufgeworfenen Fragen nach der Entbehrlichkeit des Staatselements in der Föderalismusdefinition, der Benennung von gewissen Kernelementen des Föderalismuskonzepts („trust, solidarity, equality“) oder auch der Qualifikation des mexikanischen Bundesstaates als Föderalismus sui generis auf Interesse stießen. In Workshop 15 „The impact of international law on constitutional principles“ wurden sowohl abstrakte Ansätze wie der einer europäischen „Verfassungsdynamik“ auf der Grundlage einer „Alterkonstitutionalität“ als auch landesspezifische Aspekte des völkerrechtlichen Einflusses auf das nationale Recht diskutiert.

3. Fazit und Ausblick

Der auf dem Kongress von den Vertretungen der nationalen Mitgliedsorganisationen¹ der IACL neu gewählte Präsident, *Martin Scheinin*, skizzierte zum Abschluss der Konferenz die Agenda der Organisation bis zum nächsten Weltkongress im Juni 2014 in Oslo. Die Möglichkeiten einer IACL-Mitgliedschaft sollen erweitert werden – für Einzelpersonen wie für Mitglieder einer IACL-Research Group. Diese Gruppen existieren zu den unterschiedlichsten Themen und Themenkomplexen und leisten einen großen Teil der inhaltlichen Arbeit zwischen den Weltkongressen. In Zukunft soll es einfacher als bisher möglich sein, über die Webseite der IACL mit den Gruppen in Kontakt zu treten und über aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten der Gruppen informiert zu werden.²

Unsere Teilnahme an dem Kongress war ein einzigartiges Erlebnis. Die Weltkongresse der IACL bieten dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine selten so hervorragende Gelegenheit, seine Forschungen vor internationalem Fachpublikum in angenehmer Atmosphäre zu präsentieren. Nicht überbewertet werden können der wissenschaftliche Austausch und die Möglichkeiten der internationalen Vernetzung, bilateral ebenso wie im Rahmen einer internationalen Research Group. Enttäuschend war die geringe Anzahl deutscher Teilnehmer. Viele Stimmen insbesondere aus dem lateinamerikanischen aber auch aus dem europäischen Raum monierten die Abstinenz der Deutschen auf einer derart wichtigen internationalen Konferenz. In den Plenary Sessions und auch in vielen Workshops wurde häufig über die deutschen Konzeptionen von Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit diskutiert, leider oftmals ohne deutsche Beteiligung. Dies war schon einmal anders: Zu früheren Kongressen kamen so viele Mitglieder von deutschen Universitäten, dass ihre Beiträge nach Abschluss der Konferenzen zumeist in einem umfangreichen Tagungsband nur der deutschen TeilnehmerInnen veröffentlicht wurden. Es wäre höchst wünschenswert, wenn in Oslo 2014 wieder an diese Tradition angeknüpft werden könnte.

¹ In Deutschland ist dies die Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.: <http://www.gfr.jura.uni-osnabrueck.de>.

² <http://www.iac1-aidc.org>.